

Rechtliche Hinweise der deutschen AußenwirtschaftsCenter zum Verpackungsgesetz (VerpackG)

Unternehmer, die mit Ware befüllte Verpackungen erstmals in Deutschland in den Verkehr bringen, haben bis Ende 2018 die Regelungen der **deutschen Verpackungsverordnung (VerpackV)** zu beachten (z.B. Rücknahme der Transportverpackung bzw. Abschluss eines Lizenzvertrages mit einem dualen System bezüglich der Verkaufsverpackung). Die österr. Registrierung gilt nur für jene Verpackungen, die Sie in Österreich in den Verkehr bringen (die in Österreich entsorgt werden).

Ab dem 1.1.2019 tritt das neue deutsche Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft, welches zusätzliche Pflichten für die betroffenen Unternehmen vorsieht. **Neu ab dem 1.1.2019 ist insbesondere die Registrierungspflicht bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, sofern Sie systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Deutschland in den Verkehr bringen** (hierbei handelt es sich um mit Ware befüllte Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen). Eine Registrierung ist bereits seit Ende August 2018 möglich (Details folgen).

Verpackung ist gem. § 3 Abs. 1 VerpackG alles außer der Ware selbst. Eine Übersicht über die Gegenstände, die als Verpackungen gelten bzw. nicht als Verpackungen gelten, finden Sie in der Anlage 1 zum VerpackG.

Das VerpackG unterscheidet (wie auch die VerpackV) zwischen den **unterschiedlichen Arten der Verpackungen und allenfalls der Anfallstellen**.

Das VerpackG gilt für alle Waren in Verpackungen, die - über welchen Vertriebsweg auch immer - typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (**Verkaufsverpackungen, Umverpackungen, Versandverpackungen - Registrierungspflicht sowie Lizenzierungspflicht bei einem dualen System in Deutschland**).

Lediglich bei den sog. systembeteiligungspflichtigen **Serviceverpackungen** (Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe der Ware vor Ort an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen - z.B. Tüten von Bäckereien oder Marktständen) **kann die Registrierungs- bzw. Systembeteiligungspflicht vom Erstinverkehrbringer der verpackten Ware auf den Verpackungslieferanten delegiert werden**.

Darüber hinaus gilt sie auch für alle Waren in Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren erleichtern und typischerweise **nicht** zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (die in der Handelskette hängen bleiben, d.h. für **Transportverpackungen im B2B-Bereich; diese Verpackungen sind grundsätzlich in der Lieferkette zurückzunehmen, hierfür besteht keine Registrierungs- bzw. keine Lizenzierungspflicht bei einem dualen System**).

Ausführliche Begriffs-Definitionen finden Sie [hier](#) ab Seite 11.

I) DIE PFLICHTEN IM ÜBERBLICK

Jeder, der **systembeteiligungspflichtige Verpackungen** (hierbei handelt es sich um mit Ware befüllte Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen) erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in den Verkehr bringt, ist verpflichtet,

1) sich vor dem erstmaligen Inverkehrbringen bei der neu eingerichteten **Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister** zu registrieren (siehe § 9 Abs. 1 Satz 1 VerpackG) - **REGISTRIERUNGSPFLICHT**. Das Herstellerregister wird im Internet veröffentlicht und ist für jedermann einsehbar. Damit soll die Transparenz gesteigert und das Unterlassen der Systembeteiligung („Trittbrettfahren“) verhindert werden.

- 2) für diese Verpackungen einen **LIZENZVERTRAG MIT EINEM DUALEN SYSTEM** abzuschließen - **SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT**.
Dem dualen System muss die Registrierungsnummer der zentralen Stelle (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VerpackG) **bekannt gegeben werden.**
- 3) die bei einer Systembeteiligung gemachten Angaben zu den Verpackungen **unverzüglich auch der Zentralen Stelle zu übermitteln** (§ 10 VerpackG). Dadurch erhält die Zentrale Stelle einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen bei den Verpackungsmengen - **DATENÜBERMITTLUNGSPFLICHT**.
- 4) nach § 11 Abs. 3 bzw. 4 VerpackG bei Überschreitung von bestimmten Mengenschwellwerten (Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen) eine **VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG** abzugeben – siehe [hier](#). Die **Abgabe der Vollständigkeitserklärung (VE)** hat ab dem 1.1.2019 ebenfalls bei der **Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister** (und nicht mehr über das elektronische IHK-VE-Register) zu erfolgen.

DIE **REGISTRIERUNGS- UND SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT** GILT OHNE AUSNAHME, ALSO AUCH FÜR ALL JENE HÄNDLER, DIE BEISPIELSWEISE NUR GERINGE VERPACKUNGSMENGEN IN VERKEHR BRINGEN. Sie trifft auch den **österreichischen Lieferanten verpackter Waren**, soweit er im Rechtssinne als derjenige anzusehen ist, der die (mit Ware befüllte) Verpackung in Deutschland erstmals in den Verkehr bringt.

ACHTUNG: Private Endverbraucher sind private Haushalte und diesen gleichgestellte Anfallstellen (siehe § 3 Abs. 11 VerpackG). Vergleichbare Anfallstellen sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße für Papier, Pappe und Karton als auch Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Ergänzender Hinweis: Der Hersteller muss eine Vorab-Einschätzung treffen, ob es sich bei seiner Verpackung um eine sog. systembeteiligungspflichtige Verpackung handelt oder nicht. D.h., er muss vor dem Inverkehrbringen prüfen, wo die Verpackung später typischerweise als Abfall anfällt. Oft ist eine solche Einschätzung schwierig. In diesem Fall kann der Unternehmer ab dem 1.1.2019 bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister einen Antrag auf Erteilung einer rechtsverbindlichen Auskunft bezüglich der Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig stellen. Als Orientierungshilfe veröffentlicht die Zentrale Stelle den [Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen](#) (die kurze Liste finden Sie [hier](#), die lange Liste [hier](#)). Dieser Katalog (hierbei handelt es sich vorerst nur um einen Entwurf, der noch nicht rechtsverbindlich ist) soll Herstellern und Erstinverkehrbringern in Zweifelsfällen eine Orientierung bezüglich der Einordnung von Verpackungen bieten (Hinweis, wie die Zentrale Stelle bezüglich der Verpackung im Falle eines Antrages voraussichtlich entscheiden wird). Mit dem Katalog kann laut der Zentralen Stelle für einen Großteil der in Deutschland vertriebenen Produkte die Einstufung der konkreten Verpackung in Bezug auf die Systembeteiligungspflicht ermittelt werden. Dieser Katalog wird fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert und ergänzt. Den **Katalog** bzw. den **Leitfaden zur Anwendung des Kataloges** finden Sie unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-standards/konsultationsverfahren/katalog/>.

Zu den vorgenannten Pflichten im Einzelnen:

1) REGISTRIERUNGSPFLICHT - Neu ab dem 1.1.2019!

a) Für Waren in **Verpackungen (Verkaufs-, Um- bzw. Versandverpackungen)**, die – über welchen Vertriebsweg auch immer – **an private Endverbraucher bzw. den Haushaltungen vergleichbare Anfallstellen** versandt werden, die direkt auf **deutschen Messen an private Endkunden** abgegeben werden oder direkt über ein

Stand: September 2018

deutsches Auslieferungslager an deutsche Endkunden geliefert werden, besteht eine **Registrierungspflicht bzw. Lizenzierungspflicht (bei einem dualen System) in Deutschland.**

Für Verpackungen, die **an Haushalten gleichgestellte Anfallstellen geliefert werden,** besteht eine **Ausnahme von der Lizenzierungspflicht** bei der **Errichtung einer Branchenlösung** (siehe § 8 VerpackG), an die jedoch hohe Anforderungen gestellt werden.

Sofern eine österr. Firma Ware, die sich bereits in einer **Verkaufsverpackung** befindet (die beim privaten Endverbraucher landet), an deutsche **Wiederverkäufer** liefert, hängt die **Registrierungspflicht bzw. Systembeteiligungspflicht** wesentlich davon ab,

- ob die **österreichische Firma die Ware an den deutschen Händler liefert und in Deutschland übergibt** (in diesem Fall ist die österreichische Firma in der Pflicht) oder
- ob der **Wiederverkäufer die Ware aus Österreich abholt bzw. den Spediteur beauftragt** (in diesem Fall ist der deutsche Händler in der Pflicht; das Risiko liegt in diesem Fall beim Händler, der die Ware transportieren lässt).

Nachdem in der Praxis in beiden Varianten häufig Speditionen eingesetzt werden, kommt es mithin entscheidend darauf an, wem der Spediteur zugerechnet werden muss. **Maßgeblich ist die rechtliche Verantwortung für die verpackte Ware zum Zeitpunkt des Grenzwwechsels.** Dies kann nur nach den Umständen des konkreten Einzelfalls beurteilt werden. Es bleibt den beteiligten Unternehmen aber unbenommen, ihre Geschäftsbeziehung so zu gestalten, dass sich hieraus Rückwirkungen für die Frage ergeben, wer als Erstinverkehrbringer im Rechtssinne anzusehen ist. **Im B2B-Bereich können die Unternehmer somit individuelle Vereinbarungen treffen.** Wichtig ist, dass diese Klärung für beide Seiten rechtsverbindlich vor dem Inverkehrbringen in Deutschland durchgeführt und die Systembeteiligung (von einem der beiden Unternehmen) vorgenommen worden ist. Gleichmaßen muss der Verpflichtete ab dem 1.1.2019 die Registrierung bei der **Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister** vorgenommen haben.

Für **Transportverpackungen**, die in der Handelskette (beim Wiederverkäufer) hängen bleiben bzw. in der Industrie oder bei gewerblichen Abnehmern anfallen (jedoch nie beim Endverbraucher landen) besteht **keine** Registrierungs- bzw. Systembeteiligungspflicht. Details dazu folgen im Punkt II.

b) Zur Registrierung

Seit **August 2018** bietet die **Zentrale Stelle** den registrierungspflichtigen Herstellern auf ihrer Homepage die Möglichkeit einer sog. „Vor-Registrierung“ (**LUCID**) an – siehe [hier](#) bzw. [hier](#).

Die Hersteller können ihre Stammdaten hinterlegen und erhalten eine Vor-Registrierungsnummer, die sie dann auch bei ihrem dualen System angeben können. Die Hersteller, die 2018 eine Vor-Registrierung vornehmen, erhalten Anfang 2019 von der Zentralen Stelle automatisch die Registrierungsbestätigung. Außerdem werden sie in der **Liste der registrierten Hersteller** mit ihren Markennamen geführt. So ist gesichert, dass die ordnungsgemäß registrierten Hersteller ab dem 1. Januar 2019 keinem Vertriebsverbot unterliegen.

Eine Übersicht über den Ablauf der Registrierung finden Sie [hier](#) bzw. [hier](#). Für die Registrierung ist die Angabe folgender Registrierungs- bzw. Stammdaten erforderlich:

- Name und Anschrift des Herstellers
- europäische oder nationale Steuernummer (UST-ID)
- Markennamen, unter dem die Verpackungen in Verkehr gebracht werden
- Kontaktdaten des Herstellers (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)
- Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person
- nationale Kennnummer (sofern vorhanden Handelsregister-Nr., alternativ die Gewerbeschein-Nr.)
- Erklärung über die Systembeteiligung bzw. über eine Teilnahme an einer sog. Branchenlösung
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

Die **Registrierung und Datenmeldung** bei der **Zentralen Stelle** sowie alle Tätigkeiten und/oder Inanspruchnahme von Leistungen der Zentralen Stelle sind für den Hersteller (Inverkehrbringer) **kostenfrei**.

Stand: September 2018

Diese Stelle steht Interessenten auch gerne für weitere Fragen zum VerpackG zur Verfügung. Ergänzende Hinweise zur Registrierung finden Sie [hier](#), [hier](#) bzw. [hier](#).

2) SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT - LIZENZVERTRAG MIT EINEM DUALEN SYSTEM

Jeder der **systembeteiligungspflichtige Verpackungen** (mit Ware befüllte Verpackungen inkl. Füllmaterial, die typischerweise beim **privaten Endverbraucher** anfallen) in Deutschland in den Verkehr bringt, hat sich zur Gewährung der flächendeckenden Rücknahme seiner Verkaufsverpackungen an einem oder mehreren sog. **DUALEN SYSTEMEN** zu beteiligen (seine Verpackungen zu lizenzieren). Eine gesonderte Regelung gilt lediglich für sog. die Serviceverpackungen bzw. die Transportverpackungen (Hinweise folgen).

Für die Beteiligung an einem dualen System ist die Angabe der Registrierungsnummer erforderlich!

Zur **Erfüllung der gesetzlichen Systembeteiligungspflicht** können die betroffenen Unternehmen entweder - **selbst einen Vertrag mit einem dualen System abschließen**. Eine **Übersicht über die anerkannten dualen Systeme** finden Sie [hier](#) bzw. [hier](#).

oder

- mit dem Abschluss einen **Dritten** (Dienstleister wie z.B. die Firma [take-e-way](#)) beauftragen. Dienstleister wie z.B. take-e-way übernehmen u.a. für österreichischer Hersteller die entsprechenden Verpflichtungen nach dem VerpackG (siehe [hier](#)) bzw. stehen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Das **Lizenzentgelt der dualen Systeme** orientiert sich am Verursachungsprinzip und berücksichtigt die unterschiedlichen Sammel-, Sortier- und Verwertungskosten für die verschiedenen Verpackungsmaterialien. Da es verschiedene duale Systeme gibt, empfiehlt es sich, die **Lizenzgebühren der auf dem Markt zugelassenen Anbieter** vor einer Beteiligung zu vergleichen. Zwischenzeitlich bieten bereits die meisten Anbieter einen Tarif für Unternehmen an, die nur geringe Stückzahlen/Kleinstmengen in Verkehr bringen.

Alle Angaben, die Sie im Rahmen der Systembeteiligung an das duale System gemeldet haben, müssen ebenfalls der Zentralen Stelle mitgeteilt werden (siehe § 10 VerpackG)!

Ergänzende Hinweise finden Sie [hier](#), [hier](#) bzw. [hier](#).

3) VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Wer gem. § 11 VerpackG **größere Mengen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in Verkehr bringt** (bestimmte Bagatellgrenzen überschreitet), **muss zusätzlich jährlich eine Vollständigkeitserklärung abgeben - ab dem 1.1.2019 bei der Zentralen Stelle**. Details dazu finden Sie [hier](#) bzw. [hier](#).

II) TRANSPORTVERPACKUNGEN – RÜCKNAHMEPFLICHT

Keine Registrierungs- bzw. Systembeteiligungspflicht

Für Transportverpackungen (Verpackungen, die in der Handelskette hängenbleiben und nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind) **ist keine Registrierung, keine Systembeteiligung bzw. keine Abgabe einer Vollständigkeitserklärung erforderlich**.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Diese sind **typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt**. Klassisches Beispiel ist eine Palette oder die Schrumpffolie um die Palette. Entscheidend kommt es also darauf an, dass - im Gegensatz zur Verkaufsverpackung - die Transportverpackung nicht beim Endverbraucher, sondern beim Vertreiber anfällt.

Für die Transportverpackungen gilt gem. § 15 Abs. 1 VerpackG die **sog. „Rücknahmepflicht“** (die Rücknahme und Verwertung dieser Verpackungen ist durch die Beteiligten selbst zu organisieren).

Stand: September 2018

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber können, **abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung treffen. Individuelle vertragliche Vereinbarungen** können im Bereich der Transportverpackungen zwar abgeschlossen werden, diese Verpflichtung kann jedoch nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) auf den Empfänger von Waren (Wiederverkäufer) abgewälzt werden. Diese Regelungen sollten als Zusatzvereinbarung zum Liefervertrag/Kaufvertrag vereinbart werden (da AGB keine überraschenden Klauseln enthalten dürfen).

III) SERVICEVERPACKUNGEN

Übertragung der Registrierungs- bzw. Systembeteiligungspflicht auf den Verpackungshersteller bzw. -vertreiber möglich

Serviceverpackung ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 1a bzw. einer Veröffentlichung der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister eine Verpackung, die erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt wird, um die Übergabe an den privaten Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Typische Beispiele sind Brötchentüten, Fleischerpapier, Schalen für Pommes Frites, Coffee-to-go-Becher oder Tüten für Obst und Gemüse. **Hier – und nur hier – darf derjenige, der diese Verpackungen erstmals mit Ware befüllt in Verkehr bringt** (z.B. Bäcker, Fleischer, Imbiss, Café), **die Verpackung bereits mit der Systembeteiligung kaufen**. In diesem Fall sollte man sich vom Vorvertreiber (Verpackungshersteller/-händler) einen Beleg über die erfolgte Systembeteiligung aushändigen lassen.

IV) NICHTBEACHTUNG

Wer den rechtlichen Vorgaben zuwiderhandelt, verhält sich wettbewerbswidrig. Die **Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Falle einer Nichtregistrierung mit einer Geldbuße bis zu EUR 100.000, im Falle einer Nichtbeteiligung an einem dualen System mit einem Bußgeld bis zu EUR 200.000 geahndet werden kann** (siehe § 34 VerpackG). Zudem können Verbraucherschutz- oder Wettbewerbsverbände sowie Mitbewerber (vertreten durch ihre Anwälte) mit **wettbewerbsrechtlichen kostenpflichtigen Abmahnungen** gegen Unternehmen vorgehen, die die entsprechenden Verpflichtungen nicht einhalten.

Die **Ansprechpartner der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister**, die Ihnen gerne für alle Fragen zur Verfügung stehen, finden Sie [hier](#).

Die Kontaktdaten:

T +49 541 201971 10

E info@verpackungsregister.org bzw. anfrage@verpackungsregister.org

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Außenwirtschaftscenter in Berlin (berlin@wko.at), München (München@wko.at) oder Frankfurt (fankfurt@wko.at).

Verfasser

Manuela Fallmann
Stauffenbergstraße 1
D- 10785 Berlin
T +49 30 25 75 75 0
F +49 30 25 75 75 75
E berlin@wko.at